

Allgemeine Geschäftsbedingungen REGOR AG

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der REGOR AG. Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Besteller ein.

Allfällige REGOR AG zugestellte allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, soweit sie in einer für REGOR AG nachteiligen Weise von diesen AGB oder vom Gesetz abweichen.

2. Offerten

Preisberechnungen und andere Angaben der REGOR AG sind grundsätzlich unverbindliche Richtangaben. Sie gelten nur soweit als verbindliche Offerten, als der REGOR AG alle zur Berechnung erforderlichen Angaben und Unterlagen vorlagen und soweit die Offerte sich auf diese Angaben und Unterlagen bezieht.

Änderungen oder Teillieferungen, die ein zusätzliches Umstellen von Produktionsmitteln oder eine unrationelle Arbeit bedingen, haben Preisänderungen zu Folge. Ebenso führen Abweichungen zwischen offerierten und bestellten Auflagen zu Preisadjustierungen. Angebote die aufgrund ungenauer Angaben erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreischarakter.

Für unbefristete Offerten erlischt die Preisbindung nach 60 Tagen.

Der Inhalt von Auftragsbestätigungen gilt als anerkannt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 5 Tagen schriftlich auf allfällige Unstimmigkeiten hinweist.

Bei einer Auftragserteilung ohne Offertstellung erfolgt die Rechnungsstellung nach Aufwand auf Grund von Regor Preisen.

3. Preise

Alle Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise zuzüglich MWSt. Sie verstehen sich vorbehaltlich eventueller Material- bzw. Transportpreisaufschläge. Die Transportkosten sind bei Kleinmengen in den Mindestpauschalpreisen inbegriffen.

Bei Lieferung an das der Regor nächste Briefpostzentrum und die Transportkosten, inkl. Transportverpackung sind im Preis inbegriffen. Ausnahmen bilden Kleinst- und Kleinaufträge. Darüber hinausgehende Speditionsaufwände (inkl. Porti) werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Zusätzlich in Rechnung gestellt werden auch:

- a) Vom Auftraggeber verursachter Mehraufwand (im Zeitpunkt der Offertstellung vom Auftraggeber nicht bekannt gegebener Aufwand sowie nachträglich verlangte Aufwendungen) und Aufwand für Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Änderungen im Umbruch, Ausführungsänderungen usw.)
- b) Kosten für die Archivierung und erneute Aufbereitung von Daten und Unterlagen.
- c) Kosten für Beanspruchung des Lagers und die Verzinsung des im Auftrag gebundenen Kapitals (Arbeit, Material) sowie für die Rücksendung von Restmaterial.
- d) Paletten, Behälter und Kisten zum Selbstkostenpreis, wenn sie nicht innert 4 Wochen nach Erhalt der Lieferung in gutem Zustand und franko zurückgesandt werden.

4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Auslieferung. REGOR AG kann, auch nach Beststellungsannahme, Vorauszahlungen oder Zahlungsgarantien verlangen. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen.

Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und Fremdleistung (z.B. Porti) oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate erstreckt, so ist REGOR AG berechtigt, Vorauszahlungen zur Deckung ihrer Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit sind in der Auftragsbestätigung festzuhalten.

Erfolgt der Versand von Werbematerial pauschalfrankiert durch REGOR AG, wird das Porto direkt dem Postcheckkonto des Kunden belastet. Der Kunde ist für genügende Deckung auf seinem Postcheckkonto verantwortlich. Sollte die direkte Belastung nicht möglich sein, ist REGOR AG der benötigte Betrag rechtzeitig vor dem Versandtermin zu überweisen. In diesem Fall erfolgt der Versand erst nach Eingang des Portobetrages auf dem Postcheck- oder Bankkonto von REGOR AG. Für Versandverzögerungen infolge verspäteten Portoeingangs kann REGOR AG in keiner Weise haftbar gemacht werden.

5. Material

Vom Besteller beschafftes Material ist der REGOR AG frei Haus, verzollt und versteuert zu liefern. Die Einlagerung des Materials erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Vom Kunden zum Verarbeiten angeliefertes Material muss einwandfreie Qualität aufweisen. REGOR AG ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der angelieferten Materialien zu kontrollieren. Für Schäden und Verzögerungen infolge von Materialfehlern wird jede Haftung ausgeschlossen und ein damit verbundener Mehraufwand kann entsprechend in Rechnung gestellt werden. Es ist genügend Zuschuss mitzuliefern (mind. 10% der gewünschten Auflage). REGOR AG ist nicht verpflichtet Inhalt und/oder Umfang (Stückzahlen) des vom Kunden oder von Dritten an REGOR AG zwecks Verpackung und/oder Versand gelieferten Materials zu prüfen.

Auf Verlangen des Bestellers eingekauftes Material, das nicht innerhalb von drei Monaten zu Verwendung gelangt, wird von REGOR AG unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert.

6. Lieferfristen und –termine

Lieferfristen und –termine sind grundsätzlich Richtangaben. Sie sind nur verbindlich, wenn von REGOR AG ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.

Verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage des Eingangs aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Daten, Unterlagen und Materialien (inkl. Gut zum Print) bei REGOR AG zu laufen, und enden mit dem Tage, an dem die Ware REGOR AG verlässt.

REGOR AG ist an verbindlichen vereinbarte Liefertermine nicht mehr gebunden, wenn nicht alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Daten, Unterlagen und von Auftraggeber zu liefernde Materialien zum vereinbarten Zeitpunkt bei REGOR AG eintreffen.

Bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Lieferfristen und –termine ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder REGOR AG für etwaig entstandenen Schaden verantwortlich zu machen, wenn REGOR AG kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen verursacht durch

Arbeitsniederlegungen oder Streik, Aussperrung, Strommangel, Mangel an Rohmaterial sowie alle Fälle höherer Gewalt.

Bei Terminüberschreitungen haftet REGOR AG höchstens bis zur Höhe des Auftragswertes und nur dann, wenn eine schriftliche Terminbestätigung vorliegt.

7. Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierter Fertigstellungsanzeige ab, so ist REGOR AG berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst auf Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

8. Eigentum und Immaterialgüterrechte

Die Lieferung verbleibt bis zum vollständigen Zahlungseingang Eigentum der REGOR AG.

Die von REGOR AG in Ausführung des Auftrages erstellten Daten und Unterlagen bleiben Eigentum von REGOR AG.

Alle Urheber- und andere Immaterialgüterrechte betreffend der Lieferung verbleiben bei REGOR AG

9. Haftung Auftraggeber

Der Auftraggeber garantiert REGOR AG, dass:

- a) die in Auftrag gegebene Lieferung keine gesetzlichen und postalischen Bestimmungen und keine Rechte Dritter, insbesondere kein Urheber- und Persönlichkeitsrechte, sowie keine Datenschutzgesetze verletzen.
- b) die angelieferten Daten und Unterlagen standardmässig verarbeitet werden können und das gelieferte Material für die Ausführung des Auftrages geeignet sind.

Der Auftraggeber stellt REGOR AG, dessen Organe, Mitarbeiter und Hilfspersonen von allen Ansprüchen Dritter infolge Verletzung der Garantien frei und haftet auch für alle dadurch entstandenen gerichtlichen- und aussergerichtlichen Kosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung einem Prozess beizutreten.

10. Prüfungspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontrolldokumente zu überprüfen und innerhalb der vereinbarten Frist das Gut zum Print inkl. allfälligen Korrekturanweisungen zu übergeben bzw. das Einverständnis zur definitiven Auftragsausführung mitzuteilen. Telefonisch mitgeteilte Korrekturen müssen vom Auftraggeber innerhalb 24 Stunden schriftlich bestätigt werden, ansonsten keine Rechtswirkungen abgeleitet werden können.

REGOR AG ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber gelieferte Daten und Unterlagen sowie das Gut zum Print und allfällige Korrekturanweisungen auf Fehler und Vollständigkeit hin zu prüfen.

11. Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Schnitt- und Falz-Genauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert, Qualität der Druckträger usw. bleiben vorbehalten.

Soweit der REGOR AG durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dem Kunden der REGOR AG.

12. Minderlieferung

Minderlieferung verursacht durch während der Produktion beschädigte Exemplare können ohne anders lautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Davon ist der Dokumentversand (Rechnungen, Kontoauszüge, usw.) nicht betroffen. Es wird die effektiv verarbeitete Menge fakturiert.

13. Mängelrüge

Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb 8 Tagen nach Postaufgabe (oder Lieferung) schriftlich zu erfolgen.

14. Haftungsbeschränkung

Übergebene Dokumente, Datenträger und sonstiges Material werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken haben der Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung selbst zu versichern bzw. zu tragen. Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung für allfällige weiter geltend gemachte, direkt oder indirekte Schäden aus Mängeln, wird, vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Produkteshaftpflichtgesetzes vom 01.01.1994, gegenüber dem Endverbraucher wegbedungen.

Bei mehreren vereinbarten Leistungen ist nicht der Gesamtpreis, sondern der Preis für die entsprechende Leistung massgebend. Bei Beschädigung oder Verlust von Daten, Unterlagen, Materialien, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer übergeben hat, haftet REGOR AG nur bei Grobfahrlässigkeit.

15. Datenübernahme

Für vom Kunden angelieferte Daten, die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig sind, übernimmt REGOR AG keinerlei Verantwortung. Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht standardmässig verarbeitet oder verwendet werden und dadurch qualitative Mängel des Endproduktes entstehen. Eine Haftung für Datenverluste von angelieferten und weiter zu bearbeitenden Dateien wird von REGOR AG nicht übernommen. Die Haftung von REGOR AG beschränkt sich auf von uns verursachte Fehler, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

16. Gut zum Print

Das Gut zum Print mit allfälligen Korrekturen muss innerhalb der vereinbarten Frist zurückgegeben werden. Allfällige Verspätungen entbinden die REGOR AG von den vereinbarten Lieferterminen. REGOR AG haftet nicht für übersehene Fehler.

17. Aufbewahrungspflichten

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Datenträgern, Dateien, Daten oder Schriften besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Aus Geheimhaltungsgründen werden die Dateien nach einer gewissen Zeit gelöscht. Das Restmaterial wird auf Verlangen des Kunden zurückgeschickt. Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Ohne Meldung des Kunden darf das Restmaterial auf Kosten des Kunden entsorgt werden.

Gegen eine Lagergebühr kann der Kunde eine Aufbewahrung des Restmaterials verlangen. Das Risiko einer einwandfreien späteren Bereitstellung, insbesondere aufgrund sich verändernder Bearbeitungstechniken, trägt der Auftraggeber.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der REGOR AG. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der REGOR AG zuständig. REGOR AG ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Anwendbar ist schweizerisches Recht.